



Nr.: 12/2024

12. Dezember 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Ordnung zur Vergabe von Namenspatronagen bei Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen vom 26. September 2024	2
Technische Universität Dresden Geschäftsordnung des Hochschulrates vom 2. Dezember 2024	9
Technische Universität Dresden Hochschulgebühren- und Entgeltordnung vom 9. Dezember 2024	15
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Centrums Frankreich Frankophonie (CFF) als Zentrum der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	28
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das erste Hauptfach Klassische Philologie im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 28. Oktober 2024	29
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das zweite Hauptfach Klassische Philologie im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 28. Oktober 2024	32
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Technischen Universität Dresden	35

Ordnung zur Vergabe von Namenspatronagen bei Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen

Vom 26. September 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 25. September 2024 die vorliegende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Gebäude, Räume und Flächen in Nutzung durch die Technische Universität Dresden

- § 1 Geltungsbereich von Abschnitt 1
- § 2 Ziele und Zwecke einer Benennung
- § 3 Arten von Namensgeber:innen
- § 4 Sponsoring
- § 5 Auswahl- und Ausschlusskriterien für Namensgeber:innen
- § 6 Initiativen und Anlässe für Benennungen
- § 7 Ablauf eines Benennungsverfahrens
- § 8 Expert:innenbeirat
- § 9 Sichtbarmachung der Benennung

Abschnitt 2: Öffentliche Straßen und Plätze am und im Campus

- § 10 Namensvorschläge für öffentliche Straßen und Plätze
- § 11 Evaluation und Inkrafttreten

Präambel

Die Benennung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder bedeutenden Hörsälen und Seminarräumen sowie Laboren und Versuchsflächen nach herausragenden Persönlichkeiten der Universitätsgeschichte hat eine lange Tradition an der Technischen Universität Dresden. Diese Tradition hat ihren Ursprung im 100. Jubiläum der Gründung der damaligen Technischen Hochschule Dresden durch die Benennung des damaligen Hauptkollegiengebäudes der Mechanischen Abteilung nach Gustav Anton Zeuner im Jahr 1928. Die Kustodie dokumentiert die Entwicklung der Gebäudebenennungen an der Universität bereits seit dem Jahr 1978. Mit der vorliegenden Ordnung wird ein Rahmen geschaffen, der diese Tradition im Bewusstsein der eigenen Geschichte fortführt, gleichzeitig aber auch den stetigen Veränderungen der Technischen Universität Dresden Rechnung trägt und es somit ermöglicht, diese im Campusbild widerzuspiegeln. Dies gilt beispielhaft für das Bestreben der Technischen Universität Dresden eine verstärkte Sichtbarmachung von Diversität als Form zeitgemäßer Repräsentation ihrer vielfältigen Mitglieder und Angehörigen umzusetzen. Gleichwohl übt die Technische Universität Dresden einen reflektierten Umgang bei Benennungsverfahren aus, der das Bestreben nach Modernität einerseits mit der Verbundenheit schaffenden Wirkung von historischen Kontinuitäten andererseits in Ausgleich bringt. Benennungen von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen etc. sollen in inhaltlicher oder fachlicher Verbindung mit den sie hauptsächlich nutzenden Struktureinheiten stehen.

Abschnitt 1: Gebäude, Räume und Flächen in Nutzung durch die Technische Universität Dresden

§ 1

Geltungsbereich von Abschnitt 1

(1) Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für Bestandsgebäude, Neubauten oder größere Gebäudeteile, welche sich in dauerhafter Nutzung durch die Technische Universität Dresden befinden. Sie gelten weiterhin für große Labore und Hörsäle sowie für bedeutsame Seminar- sowie Multifunktionsräume, die ebenfalls in dauerhafter Nutzung durch die Technische Universität Dresden stehen. Über eine Benennung bzw. Umbenennung wird der jeweilige Eigentümer in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Regelungen dieses Abschnittes gelten weiterhin für Frei- und Verkehrsflächen auf dem Campus, welche keiner Widmungsänderung oder keines Beschlusses durch Organe der kommunalen Selbstverwaltung bedürfen. Über eine Benennung bzw. Umbenennung wird der jeweilige Eigentümer in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Regelungen dieses Abschnittes finden Anwendung bei Erst- oder Umbenennungen (im Folgenden zusammenfassend als Benennung bezeichnet) der in den Absätzen 1 und 2 genannten Objekte, Räume oder Flächen.

§ 2

Ziele und Zwecke einer Benennung

Die Technische Universität Dresden führt Benennungen nach § 1 insbesondere durch, um vielfältigen Rollenvorbildern für die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Dresden Sichtbarkeit zu verschaffen. Die Technische Universität Dresden verfolgt damit folgende Ziele:

1. herausragende Wissenschaftler:innen zu ehren, die sich durch exzellente, international sichtbare Leistungen in Forschung, Lehre, Dritter Mission oder in anderen Leistungsbereichen außergewöhnlich hervorgetan haben und einen Bezug zur Technischen Universität Dresden aufweisen sollten;
2. herausragende Persönlichkeiten oder Institutionen zu würdigen, welche sich für das Wohl und die Entwicklung der Technischen Universität Dresden als Ganzes oder für einzelne ihrer Struktureinheiten in besonderem Maße verdient gemacht haben;
3. Wissenschaftler:innen oder Persönlichkeiten zu würdigen, die auf ihrem Fachgebiet als Pionier:in Herausragendes geleistet haben (z. B. erste promovierte oder habilitierte Wissenschaftlerin) oder die in der Vergangenheit aufgrund von politischen, weltanschaulichen oder ähnlichen Umständen diskriminiert wurden und deren weitere wissenschaftliche Laufbahn in Deutschland behindert oder ausgeschlossen wurde.

§ 3

Arten von Namensgeber:innen

(1) Namensgeber:innen können natürliche, in der Regel bereits verstorbene Personen sein, die Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Dresden oder einer ihrer Vorgängerinstitutionen waren und auf die sich mindestens eine der in § 2 Nummern 1 bis 3 genannten Benennungszweckbestimmungen anwenden lässt. Rechtsnachfolger:innen bzw. Nachfahr:innen der Namensgeber:innen sind nach den rechtlichen Erfordernissen zu beteiligen.

(2) Namensgeber:innen können ebenso natürliche, in der Regel bereits verstorbene Wissenschaftler:innen oder Persönlichkeiten außerhalb der Technischen Universität Dresden oder ihrer Vorgängerinstitutionen sein, auf die sich mindestens eine der in § 2 Nummern 1 bis 3 genannten Benennungszweckbestimmungen anwenden lässt. Rechtsnachfolger:innen bzw. Nachfahr:innen der Namensgeber:innen sind nach den rechtlichen Erfordernissen zu beteiligen.

(3) Namensgeber:innen können natürliche oder juristische Personen sein, die im Sinne des § 2 Nummer 2 gegenüber der Technischen Universität Dresden oder einzelner ihrer Struktureinheiten in herausragender Weise selbstlos, stifterisch oder anderweitig fördernd tätig geworden sind. Ein Anrecht auf die Vergabe einer Namenspatronage wird durch eine derartige Tätigkeit nicht begründet.

§ 4

Sponsoring

(1) Namensgeberschaften i. S. d. § 2 Nummer 2 können auch im Rahmen eines Sponsoringvertrages mit natürlichen oder juristischen Personen vereinbart werden. Diese Namensgeberschaften sind vertraglich in ihrer Laufzeit zu befristen. Die Laufzeit soll i. d. R. fünf bis zehn Jahre nicht überschreiten. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass die Technische Universität Dresden eine Namensgeberschaft auch vor Beendigung der vertraglich zugesicherten Laufzeit beenden kann, sollte sie nach Vertragsunterzeichnung Kenntnis davon erhalten, dass

die:der Sponsor:in vor oder nach Vertragsabschluss gegen ein oder mehrere Kriterien des § 5 verstößt oder in der Vergangenheit verstoßen hat.

(2) Das Rektorat holt vor Unterzeichnung des Sponsoringvertrages Stellungnahmen der Leitungen der dezentralen Struktureinheiten ein, die im durch ein Sponsoring zu benennendem Objekt untergebracht sind bzw. dieses hauptsächlich nutzen.

(3) Das Rektorat kann im Falle eines Sponsoring mit Namensgeberschaft auf die Beauftragung des Expert:innenbeirats nach § 8 verzichten. Sollte der Expert:innenbeirat dennoch mit der Begutachtung beauftragt werden, muss dieser die Möglichkeit haben, seine Arbeit vor Unterzeichnung des Sponsoringvertrages abzuschließen.

(4) Der Senat ist vor Unterzeichnung des Sponsoringvertrages mit Namensgeberschaft ins Benehmen zu setzen.

(5) Die:Der Sponsor:in kann durch geeignete Beschriftung oder andere Maßnahmen am nach ihr:ihm benannten Objekt sichtbar gemacht werden. Art und Umfang der Sichtbarmachung sind im Sponsoringvertrag zu vereinbaren. Das für Gebäude und Liegenschaften der Technischen Universität Dresden zuständige Dezernat der Zentralen Universitätsverwaltung sowie das Immobilienmanagement des Freistaates Sachsen sind frühzeitig einzubinden.

§ 5

Auswahl- und Ausschlusskriterien für Namensgeber:innen

(1) Bei der Beurteilung einer zu ehrenden Person oder Institution ist deren gesamtes Wirken und Lebenswerk ggf. auch mit den gegebenen Ambivalenzen zu berücksichtigen. Die geehrten Personen oder Institutionen müssen im Einzelfall konkret darzulegende und zu begründende Leistungen oder Vorbildfunktionen nach § 2 Nummern 1 bis 3 erbracht haben.

(2) Ausschlusskriterien für die Vergabe einer Namensgeberschaft sind u. a.:

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
2. aktive Beteiligung an der Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung im Nationalsozialismus (insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im Staatsdienst, in der Justiz oder bei der Gestapo bzw. durch Denunziation und Verfolgung);
3. aktive Beteiligung an der Ausgrenzung und Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der Deutschen Demokratischen Republik (insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im Staatsdienst, in der Justiz oder beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. durch Denunziation und Verfolgung);
4. aktive Positionierung gegen die Wissenschaftsfreiheit in Wort, Niederschrift und Tat;
5. aktive Propagierung antisemitischer, rassistischer, völkisch-nationalistischer, kolonialistischer, militaristischer, minderheiten- oder frauenfeindlicher Positionen in Wort, Niederschrift und Tat;
6. erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten;
7. rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer Straftat in Rahmen eines rechtstaatlichen Verfahrens.

(3) Namensgeberschaften können durch Beschluss des Rektorates zeitlich befristet werden.

§ 6

Initiativen und Anlässe für Benennungen

(1) Jedes Mitglied der Technischen Universität Dresden kann sich mit einem begründeten Benennungsvorschlag an das Rektorat oder die Leitung ihres:seines Bereichs, ihrer:seiner Fakultät oder ihrer:seiner Zentralen Einrichtung (im Folgenden dezentrale Struktureinheit) wenden. Das Rektorat bzw. die Leitung der dezentralen Struktureinheit entscheidet nach cursorischer Prüfung gemäß den §§ 2, 3 und 5 ob der Vorschlag in ein formales Benennungsverfahren überführt wird.

(2) Die Initiative für ein formales Benennungsverfahren nach § 7 geht vom Rektorat oder der Leitung einer dezentralen Struktureinheit aus. Anlässe für die Einleitung eines formalen Benennungsverfahrens können, neben der Einreichung eines Vorschlages nach Absatz 1, unter anderem die Fertigstellung von Neubauten, der Abschluss umfangreicher Sanierungen von Bestandsgebäuden, wesentliche Nutzungsänderungen, Jubiläen oder Jahrestage sein.

(3) Das Rektorat kann jederzeit die Überprüfung einer Benennung beschließen oder von der Leitung einer dezentralen Struktureinheit um Überprüfung einer Benennung gebeten werden. In diesem Falle finden die §§ 7 und 8 sinngemäß Anwendung. Hat eine Überprüfung nach § 8 ergeben, dass die namensgebende Person oder Institution den Zielen nach § 2 und den Auswahlkriterien nach § 5 nicht (mehr) entspricht, kann die Benennung nach § 7 Absatz 5 beendet werden. Eine Benennung nach einer: einem anderen Namensgeber:in ist nach den Verfahrensregeln der §§ 7 und 8 möglich.

(4) Die Federführung für die Organisation des Benennungsprozesses nach §§ 6, 7 und 8 liegt im Ressort der:des Kanzlerin:s. Die für Gleichstellung und Diversität bzw. Hochschulkommunikation zuständigen Rektoratsmitglieder werden eng einbezogen.

§ 7

Ablauf eines Benennungsverfahrens

(1) Geht die Initiative für eine Benennung vom Rektorat aus, sind Stellungnahmen der Leitungen der dezentralen Struktureinheiten einzuholen, die im zu benennenden Objekt untergebracht sind bzw. dieses hauptsächlich nutzen. Die Frist für eine Stellungnahme soll acht Wochen nicht überschreiten. Das Rektorat gibt in Verbindung mit der Bitte um Stellungnahme eine Begründung bzw. Erläuterung nach § 2 für seinen Benennungsvorschlag ab.

(2) Geht die Initiative für eine Benennung von der Leitung einer dezentralen Struktureinheit aus, ist ein Antrag an das Rektorat zu stellen, welchem eine Begründung bzw. Erläuterung nach § 2 für den Benennungsvorschlag beizulegen ist. Andere Struktureinheiten, die ebenfalls wesentliche Nutzer:innen des zu benennenden Objektes sind, müssen ins Benehmen gesetzt werden. Die Stellungnahmen sind dem Antrag an das Rektorat beizufügen.

(3) Das Rektorat entscheidet in Kenntnis der Stellungnahmen der betroffenen Struktureinheiten über die Weiterverfolgung eines eigenen oder dezentralen Vorschlages für eine Benennung.

(4) Soll ein Vorschlag weiterverfolgt werden, beauftragt das Rektorat in der Regel den Expert:innenbeirat mit der Prüfung des Vorschlages insbesondere nach § 5. Der Expert:innenbeirat legt dem Rektorat einen Bericht vor. Die Prüfung soll eine Frist von vier Monaten nicht überschreiten.

(5) Insofern der Expert:innenbeirat beauftragt wurde, entscheidet das Rektorat in Kenntnis von dessen Bericht und im Benehmen mit dem Senat über die Benennung. Das für Gebäude und Liegenschaften der Technischen Universität Dresden zuständige Dezernat der Zentralen Universitätsverwaltung ist frühzeitig einzubinden.

§ 8

Expert:innenbeirat

(1) Das Rektorat beauftragt in der Regel zur Prüfung von Benennungen und Benennungsvorschlägen einen ehrenamtlich arbeitenden Expert:innenbeirat. Das Universitätsarchiv berät und unterstützt die Arbeit des Expert:innenbeirats.

(2) Der Expert:innenbeirat besteht aus mindestens drei, aber maximal fünf Mitgliedern, die durch das Rektorat bestellt werden. Mindestens ein bis maximal zwei Mitglieder sind dabei nicht gleichzeitig auch Mitglieder der Technischen Universität Dresden. Die Mitglieder zeichnen sich durch besondere Expertise und Erfahrung aus.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Expert:innenbeirats beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Das Rektorat bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Expert:innenbeirats eine:n Beiratsvorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in. Die:Der Vorsitzende muss nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sein.

(4) Der Expert:innenbeirat kann sich nach eigenem Ermessen zu seinen Sitzungen Gäste einladen oder Stellungnahmen einholen. Ein:e Vertreter:in des Universitätsarchivs nimmt als ständiger Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(5) Der Expert:innenbeirat legt dem Rektorat eine begründete Empfehlung zum Benennungsvorschlag vor. Die Arbeit des Beirates soll einen Zeitraum von in der Regel vier Monaten nicht überschreiten.

§ 9

Sichtbarmachung der Benennung

(1) Benennungen können im Rahmen einer Feierlichkeit bzw. Zeremonie begangen werden. Hierbei soll die herausragende Leistung der:des Namensgebers:in nach § 2 besonders gewürdigt werden.

(2) Die Namensgebung kann durch geeignete Beschriftung oder eine künstlerische Maßnahme am benannten Objekt sichtbar gemacht werden. Diese Maßnahmen sollen über wesentliche biografische Daten und die besondere Leistungen der:des Namensgebers:in informieren. Das für Gebäude und Liegenschaften der Technischen Universität Dresden zuständige Dezernat der Zentralen Universitätsverwaltung ist frühzeitig einzubinden.

Abschnitt 2: Öffentliche Straßen und Plätze am und im Campus

§ 10

Namensvorschläge für öffentliche Straßen und Plätze

(1) Benennungsvorschläge der Technischen Universität Dresden für öffentliche Straßen und Plätze, die den jeweiligen Campus der Technischen Universität Dresden erschließen oder wesentlich begrenzen, können nach den Maßgaben dieses Abschnittes entwickelt werden. Die Zuständigkeit der Organe der kommunalen Selbstverwaltung sowie deren Bestimmungen und Verfahrensregeln für die Benennung von öffentlichen Straßen und Plätzen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ziele, Zwecke und Kriterien der §§ 2, 3 und 5 gelten sinngemäß auch für die Entwicklung von Namensvorschlägen im Sinne dieses Abschnittes. Der Expert:innenbeirat wird in der Regel in die Prüfung eines Benennungsvorschlages eingebunden.

(3) Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit dem Senat, ob ein Namensvorschlag an die Organe der kommunalen Selbstverwaltung bzw. den zuständigen Stellen der Kommunalverwaltungen übersandt wird.

§ 11

Evaluation und Inkrafttreten

(1) Das Rektorat kann eine Evaluation bzw. Überprüfung dieser Ordnung und ihrer Bestimmungen veranlassen. Eine erste Evaluation soll erfolgen, sobald mindestens vier Benennungsverfahren nach den Maßgaben dieser Ordnung erfolgt sind.

(2) Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 26. September 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Geschäftsordnung des Hochschulrates

Vom 2. Dezember 2024

Auf Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat sich der Hochschulrat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 28. Juni 2024 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten
- § 2 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 3 Sitzungen des Hochschulrates
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Anträge und Beschlüsse
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Protokoll
- § 10 Verschwiegenheit
- § 11 Reisekostenentschädigung und Organ- bzw. Managerhaftpflichtversicherung
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

Als zentrales Organ der Technischen Universität Dresden (im Folgenden TUD) ist der Hochschulrat ein unabhängiges, nicht an Weisungen gebundenes Beratungs- und Kontrollgremium. Er wirkt beschlussfassend an der Strategiebildung sowie an der Struktur-, Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung der TUD mit. Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der TUD.

§ 1

Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten

(1) Die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Hochschulrates ergeben sich aus dem Sächsischen Hochschulgesetz und der Grundordnung der TUD in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt er auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das für Hochschulen zuständige Staatsministerium.

(3) Der Hochschulrat kann zur Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten Ausschüsse gründen.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Hochschulrat besteht aus elf Mitgliedern, die jeweils für fünf Jahre bestellt werden.

(2) Der Hochschulrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren in geheimer Abstimmung ein externes Mitglied zur:zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur:zum stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die:Der Vorsitzende leitet die Beratungen des Hochschulrates, vollzieht die Beschlüsse des Hochschulrates und vertritt den Hochschulrat gegenüber der TUD sowie der Öffentlichkeit. Bei deren:dessen Abwesenheit obliegen diese Aufgaben der:dem Stellvertreter:in.

§ 3

Sitzungen des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester. Der Hochschulrat tagt mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Senat. Die Sitzungen des Hochschulrates finden grundsätzlich in Präsenz (physisch vor Ort) statt. Ausnahmsweise können die Sitzungen vollständig per Videokonferenz (virtuell) stattfinden. Über das Sitzungsformat entscheidet die:der Vorsitzende.

(2) Die:Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie:Er muss den Hochschulrat unverzüglich einberufen, wenn das Rektorat oder mindestens drei Mitglieder des Hochschulrates dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte wünschen.

(3) Die regulären Sitzungstermine des kommenden Semesters sollen spätestens in der letzten Sitzung des laufenden Semesters bestimmt werden. Die Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung und in der Regel den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von in der Regel 15 Werktagen, mindestens jedoch elf Werktagen, einzuberufen. Die Einladungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(4) Vorlageberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrates und des Rektorates sowie der Senat als Organ.

(5) Die Mitglieder des Rektorates nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates teil, soweit nicht der Hochschulrat eine interne Beratung abhält.

(6) Vertreter des für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind in der Regel nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Hochschulöffentlichkeit, d.h. Mitglieder und Angehörige der TUD, für die Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

(2) Der Hochschulrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen, soweit es der Entscheidungsfindung dient oder Betroffene vor einer Entscheidung angehört werden sollen.

(3) Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt und sind geheim abzustimmen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Vorschläge zur Tagesordnung sollen in der Regel bis spätestens 18 Werktage vor der jeweiligen Sitzung eingereicht werden. Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bestätigt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungsleitung stellt am Anfang der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist der Hochschulrat nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sechs Wochen eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Anträge und Beschlüsse

(1) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragsstellung abgestimmt.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die:der Vorsitzende. Bei deren:dessen Abwesenheit entscheidet die:der Stellvertreter:in. Dies gilt nicht für Wahlen. Die:Der Vorsitzende soll dabei nach Möglichkeit die Hochschulratsmitglieder vor der Entscheidung informieren. Die:Der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Beschlussanträge sind ausschließlich schriftlich oder elektronisch zu stellen. Beschlussanträge sollen spätestens 18 Werktage vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle des Hochschulrates eingereicht werden. Ein Beschlussantrag ist formell rechtmäßig, wenn er die:den Antragsteller:in ausweist sowie den Beschlussgegenstand, den Beschlussvorschlag und eine Begründung enthält. Nicht fristgerecht eingegangene Beschlussanträge werden in der Regel in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
5. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
6. Unterbrechung der Sitzung;
7. Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung;
8. Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung;
9. sowie die Beschränkung der Redezeit.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 9

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrates und seiner Ausschüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Protokollführung obliegt einer vom Hochschulrat mit dieser Aufgabe betrauten Person. Protokolle sind innerhalb von zehn Werktagen nach der jeweiligen Sitzung als Entwurfsfassung den jeweiligen Vorsitzenden vorzulegen. Die:Der Vorsitzende des Hochschulrates bzw. des Hochschulratsausschusses sowie die:der Protokollant:in müssen das Protokoll unterzeichnen.

(2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihre:seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates zeitnah im Umlaufverfahren zur Geltendmachung von Einsprüchen zugesandt, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung bestätigt.

(4) Die Protokolle der Sitzungen des Hochschulrates werden nicht veröffentlicht. Die Mitglieder des Rektorates erhalten eine Ausfertigung des Protokolls zur Information.

§ 10

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

(2) Sitzungsteilnehmer:innen, die nicht dem Hochschulrat angehören, sind in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wenn dies der Beratungsgegenstand erfordert.

§ 11

Reisekostenentschädigung und Organ- bzw. Managerhaftpflichtversicherung

(1) Reisekostenentschädigungen für die externen Mitglieder des Hochschulrates regelt die TUD in einer Reisekostenentschädigungsordnung, die das Rektorat mit Einwilligung der für Hochschulen und Finanzen zuständigen Sächsischen Staatsministerien erlässt. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die externen Mitglieder des Hochschulrates bleibt einer Regelung durch die TUD vorbehalten

(2) Die von der TUD abgeschlossene Organ- und Managerhaftpflichtversicherung schließt die Mitglieder des Hochschulrates ein.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

(2) Änderungen, die § 11 der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das Rektorat.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Geschäftsordnung des Hochschulrates vom 6. August 2010 tritt damit außer Kraft.

Dresden, den 2. Dezember 2024

Der Vorsitzende des Hochschulrats
der Technischen Universität Dresden

Dipl.-Ing. Jörg Thiele

Hochschulgebühren- und Entgeltordnung

Vom 9. Dezember 2024

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Satz 2 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist (SächsHSG), hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat am 19. November 2024 die nachstehende Hochschulgebühren- und Entgeltordnung für die Technische Universität Dresden erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeiten, Ermittlung und Festsetzung
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Stundung, Ratenzahlung, Erlass, Niederschlagung
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Erhebung von Gebühren für Studium und Weiterbildung gemäß § 13 Absatz 2 bis 6 und § 40 SächsHSG

Anlage 2: Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gemäß § 3 Absatz 1 Sächsischem Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie Rahmenentgelttatbestände der TUD

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Technische Universität Dresden (TUD) erhebt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen Benutzungsgebühren, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren sowie für sonstige Leistungen privatrechtliche Entgelte. Die TUD erhebt Gebühren, Entgelte und Auslagen gegenüber derjenigen bzw. demjenigen, die bzw. der Amtshandlungen oder Leistungen der TUD verursacht oder die Einrichtungen der TUD nutzt, im Übrigen gegenüber derjenigen bzw. demjenigen, die bzw. der durch Amtshandlungen oder Leistungen der TUD begünstigt wird. Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

(2) Entgelte, die die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus betreffen, sowie Gebühren der Ethikkommission sind von dieser Ordnung nicht erfasst. Die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

(3) Auslagen im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von Leistungen, die in der anfallenden Gebühr oder dem Entgelt nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr oder dem Entgelt erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen oder für die Inanspruchnahme von hoheitlichen Tätigkeiten der bzw. dem Begünstigten oder Verursacherin bzw. Verursacher auferlegt werden, um den öffentlichen Aufwand ganz oder teilweise zu decken.

(2) Als Entgelt wird eine in einem privatrechtlichen Vertrag vereinbarte Gegenleistung für die Nutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Leistungen bezeichnet, bei der sich die leistungserbringende Struktureinheit in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern befindet.

(3) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Leistungen entstehen (z. B. Reisekosten, Portokosten).

(4) Struktureinheiten sind Einrichtungen der TUD, deren Aufwendungen über eigene Kostenstellen abgebildet werden.

§ 3 Zuständigkeiten, Ermittlung und Festsetzung

(1) Für die Ermittlung und Bemessung der Höhe der Gebühren und Entgelte sowie die regelmäßige Prüfung deren Angemessenheit sind die leistungserbringenden Struktureinheiten in Abstimmung mit dem Dezernat Finanzen und Beschaffung zuständig. Sie werden vom Rektorat auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers im Benehmen mit dem Senat festgesetzt und als Anlage zu dieser Ordnung amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der TUD (Kostendeckungsgebot) sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin bzw. den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Ermittlung von marktüblichen Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Rundschreiben „Trennungsrechnung“ in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Unionsrahmen FEul) der Europäischen Union zur Trennungsrechnung.

(4) Entgelte in der jeweils geltenden Fassung sind dem jeweiligen Benutzerkreis in geeigneter Form von der leistungserbringenden Struktureinheit zugänglich zu machen.

§ 4

Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Erhebung der Gebühren und Entgelte sowie Auslagen erfolgt durch die leistungserbringende Struktureinheit, es sei denn in den Anlage 1 und 2 ist eine andere Struktureinheit ausgewiesen. Soweit nur ein Rahmen vorgegeben ist, entscheidet die leistungserbringende Struktureinheit nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind der mit der Leistung verbundene Aufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, insbesondere die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Schuldners, zu berücksichtigen.

(2) Im Übrigen gilt das Rundschreiben „Mahnungen zu Ausgangsrechnungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt wird, werden Gebühren, Entgelte und Auslagen mit Rechnungsstellung bzw. Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung fällig. Zahlungsziel ist grundsätzlich drei Wochen.

(4) Die Entrichtung der jeweiligen Studiengebühren erfolgt nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der TUD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Stundung, Ratenzahlung, Erlass, Niederschlagung

(1) Die TUD kann Gebühren, Entgelte und Auslagen auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und i.d.R. nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.

(2) Die TUD kann für Gebühren, Entgelte und Auslagen auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.

(3) Die TUD kann Gebühren, Entgelte und Auslagen auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

(4) Die TUD kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 4 trifft im Auftrag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers das Dezernat Finanzen und Beschaffung nach Anhörung der für den Gebühren- und Entgelttatbestand zuständigen Struktureinheit unter Berücksichtigung der Festlegungen der Sächsischen Hochschulfinanzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung vom 21. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2016 vom 22. Juni 2016, S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2022 vom 28. September 2022, S. 255), tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:

Erhebung von Gebühren für Studium und Weiterbildung gemäß § 13 Absatz 2 bis 6 und § 40 SächsHSG

A. Gebührentatbestand

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Langzeitstudiengebühren (§ 13 Absatz 2 SächsHSG), je Semester	500,00
2	Zweitstudiengebühren (§ 13 Absatz 4 Satz 2 SächsHSG), wenn die Gesamtdauer des Studiums die Regelstudienzeit des bisherigen Studiums um 6 Semester überschreitet, je Semester	350,00
3	Für das Studium, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll (§ 13 Absatz 5 SächsHSG), je Semester	bis zu 7.500,00
4	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen je Semester (§ 13 Absatz 6 Ziffer 1 SächsHSG)	bis zu 7.500,00
5	Teilnahme an weiterbildenden Studien, die nicht auf der Grundlage einer Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt werden (§ 13 Absatz 6 Ziffer 1 SächsHSG)	lt. Kalkulation
6	Teilnahme am Fernstudium (§ 13 Absatz 6 Ziffer 1 SächsHSG), je Semester	100,00
7	Teilnahme am Gasthörerstudium (§ 13 Absatz 6 Ziffer 1 SächsHSG), je Semester	40,00
8	Prüfungsgebühren bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen (§ 13 Absatz 6 Ziffer 2 SächsHSG)	25,00 bis 250,00
9	Gebühren für das Ablegen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang	bis zu 150,00
10	Promotion durch nicht Immatrikulierte Promovierende an der TU Dresden (§ 11 Abs. 1 Nr. 17 HS. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz)	150,00

B. Erhebung

(1) Studiengebühren gemäß Nummer 1, 2, 4 und 6 fallen bei einer Beurlaubung gemäß § 12 Immatrikulationsordnung der TUD vom 1. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung nicht an. Handelt es sich gemäß Nummer 3 und 4 um einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern, fallen grundsätzlich Studiengebühren an, im Fall einer Beurlaubung kann die TUD in Abstimmung mit der leistungserbringenden Struktureinheit diese ganz oder teilweise erlassen, sofern die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Die Erhebung der Gebühren innerhalb des festgesetzten Rahmens gemäß Nummer 1 bis 4 und 6 erfolgt durch das Immatrikulationsamt und das Akademische Auslandsamt der TUD.

(3) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 5 erfolgt durch die leistungserbringende Struktureinheit.

(4) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 7 erfolgt durch das Zentrum für Weiterbildung der TUD.

(5) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 8 erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt.

(6) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 9 erfolgt durch das Lehrzentrum Sprachen und Kulturräume.

(7) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 10 erfolgt sobald das Promotionsverfahren durch die Fakultät eröffnet wurde, die das Promotionsverfahren durchführt.

Anlage 2:**Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gemäß § 3 Absatz 1 Sächsischem Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie Rahmenentgelttatsbestände der TUD**

Die Erhebung von Entgelten hat zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu erfolgen.

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Mahngebühren	5,00 bis 50,00
2	Gebühr zur Ausstellung einer Studierenden-Ersatzkarte	15,00
3	Beglaubigungen	
3.1	Gebühr für Urkunden der TUD	5,00 bis 50,00
3.2	Entgelt für Urkunden anderer Einrichtungen	5,00 bis 50,00
4	Zweitausfertigungen	
4.1	Gebühr für Urkunden der TUD	mind. 5,00
4.2	Entgelt für Urkunden anderer Einrichtungen	mind. 5,00
5	Gebühren für Leistungen des Dresdner Hochschulsportzentrums	
5.1	je Kurs pro Semester	0,00 bis 200,00
5.2	Tickets semesterübergreifend für z.B. Fitness- und Krafttraining	0,00 bis 100,00
5.3	Kostenbeiträge für Tagesveranstaltungen, Lehrgänge, Camps, Exkursionen etc.	0,00 bis 1.000,00
6	Gebühren für Leistungen des Schülerrechenzentrums (SRZ) gültig ab 1. August 2022	
6.1	Kurse 1 Kurseinheit Theorie = 45 Minuten 1 Kurseinheit Praxis = 60 Minuten	
6.1.1	Jahreskurse	
6.1.1.1	mit 1 Kurseinheit Theorie und 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	215,00
6.1.1.2	mit 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	160,00
6.1.2	Halbjahreskurse mit 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	80,00

Nr.	Gegenstand	Euro
6.2	<p>Ermäßigungstatbestände</p> <p>Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie Kurse im SRZ, so wird auf schriftlichen Antrag Entgeltermäßigung von 25 % für das zweite Kind bzw. 50 % für jedes weitere Kind gewährt. Besuchen Kinder Kurse im SRZ, deren Familien laufende Hilfe nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, wird auf schriftlichen Antrag Entgelterlass gewährt. Die schriftlichen Anträge auf Entgeltermäßigung und -erlass sind mit jeder neuen Teilnahme an einem Kurs neu zu stellen.</p>	
7	<p>Leistungen des Uniarchivs</p> <p>Entgelte nach Nummer 7.1, 7.3 und 7.4 werden gegenüber Studierenden der TUD, Beschäftigten und sonstigen an der TUD Tätigen nicht erhoben, wenn es sich um ein wissenschaftliches, dienstliches oder der universitären Ausbildung dienendes Benutzungsvorhaben handelt und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden.</p> <p>Eine Entgeltbefreiung für die Entgelte nach Nummer 7.1 und 7.4 kann bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen und amtlichen Benutzungsvorhaben sowie bei der Wahrung von Rechtsansprüchen betroffener Personen erfolgen, wenn mit der Benutzung keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden.</p> <p>Gebühren oder Entgelte nach Nummer 7.3, 7.5 und 7.6 verstehen sich inklusive Versand.</p> <p>Über eine Gebühren- oder Entgeltbefreiung entscheidet das Universitätsarchiv nach sachlichem Ermessen.</p>	
7.1	Entgelte für die Benutzung	
7.1.1	<p>Rechercheaufwand</p> <p>Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über allgemeine Recherchen zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archivgutes hinausgehen und Ermittlungen von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen bei Überschreitung von mehr als zwei Stunden Aufwand, je Stunde</p>	10,00
7.2	<p>Entgelte für die Ausleihe</p> <p>Die Ausleihe von Archivgut zur Präsentation in Ausstellungen regelt ein Leihvertrag, der Angaben zur jeweiligen Versicherungssumme enthält.</p>	

Nr.	Gegenstand	Euro
7.3	Entgelte für Reproduktionen	
7.3.1	Anfertigung von Reproduktion durch Personal des Universitätsarchivs, außer die unter Nummer 7.5 und 7.6 aufgeführten Leistungen	
7.3.1.1	Grundgebühr pro Auftrag	2,50
7.3.1.2	Reproduktionen von Archivgut, je Aufnahme, Ausgabe als	
	Datei, einfache Qualität, jpeg	0,25
	Datei, hochwertige Qualität, tiff	3,00
	Normalpapier, A4, s/w	0,25
	Normalpapier, A3, s/w	0,50
	Normalpapier, A4, farbig	0,50
	Normalpapier, A3, farbig	1,00
7.3.1.3	Reproduktionen von Schall- und Laufbildarchivalien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit	
	in nicht sendetauglichen Formaten	15,00
	in sendetauglichen Formaten	30,00
7.3.2	Bei der Beauftragung eines kommerziellen Kopierdienstes/ Archivdienstleisters gelten dessen Kostensätze.	
7.4	Entgelte für Veröffentlichungen	
7.4.1	Wiedergabe von Reproduktionen in Printmedien und auf Datenträgern (CD, DVD etc.), je Auflagenhöhe	
	bis 1.000 Exemplare	5,00
	bis 2.000 Exemplare	20,00
	bis 5.000 Exemplare	40,00
	bis 20.000 Exemplare	60,00
	bis 50.000 Exemplare	80,00
	über 50.000 Exemplare	100,00
7.4.2	Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernsehen oder Tonaufzeichnungen	
	je Seite oder Bild	25,00
	je Wiedergabeminute	100,00
7.4.3	Wiedergabe von Archivalien im Internet, in Online-Diensten, E-Books, E-Zeitschriften oder Apps	
	je Seite oder Bild	25,00
	je Wiedergabeminute	100,00
7.4.4	Wiedergabe von Archivalien auf Werbemitteln oder ähnlichen kommerziellen Produkten (Kalender, Plakate, Postkarten, Textilien, Porzellan etc.)	
	bis 2.000 Exemplare	100,00
	bis 10.000 Exemplare	200,00
	jede weiteren 10.000 Exemplaren	+ 100,00

Nr.	Gegenstand	Euro
7.5	Studienzeitnachweise und Verifizierungen	
7.5.1	Gebühr für die Ausstellung von Studien-, Prüfungs- und Abschlussdokumenten, pro Ausfertigung	10,00
7.5.2	Entgelt für die Verifizierung von an der TUD erworbenen Studienabschlüssen und Graduierungen (einschließlich Vorgängereinrichtungen und integrierte Hochschulen) durch gewerbsmäßig tätige Firmen, je Einzelfall	30,00
7.6	Gebühr für Beglaubigungen von an der TUD erworbenen Studienabschlüssen und Graduierungen (einschließlich Vorgängereinrichtungen und integrierte Hochschulen), pro Abschluss	
7.6.1	ohne Archivrecherche (persönliche Vorlage von Originaldokumenten)	
	Erstausfertigung	5,00
	jede weitere Ausfertigung	3,00
7.6.2	mit Archivrecherche (ohne Vorlage von Originaldokumenten)	
	Erstausfertigung	20,00
	jede weitere Ausfertigung	5,00
8.	Kustodie Entgelte werden gegenüber Studierenden der TUD, Beschäftigten und sonstigen an der TUD Tätigen nicht erhoben, wenn es sich um ein wissenschaftliches, dienstliches oder der universitären Ausbildung dienendes Benutzungsvorhaben handelt und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden. Eine Entgeltbefreiung kann bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen und amtlichen Benutzungsvorhaben sowie bei der Wahrung von Rechtsansprüchen betroffener Personen erfolgen, wenn mit der Benutzung keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden. Über eine Entgeltbefreiung entscheidet die Kustodie nach sachlichem Ermessen.	
8.1	Entgelte für Reproduktionen	
8.1.1	Anfertigung von Reproduktion von einfachen zweidimensionalen Vorlagen (Fotos, Schriftgut, Urkunden) durch Personal der Kustodie	
8.1.1.1	Entgelt pro Auftrag	2,50

Nr.	Gegenstand	Euro
8.1.1.2	Reproduktionen je Aufnahme, Ausgabe als	
	Datei, einfache Qualität, jpeg	0,25
	Datei, hochwertige Qualität, tiff	3,00
	Normalpapier, A4, s/w	0,25
	Normalpapier, A3, s/w	0,50
	Normalpapier, A4, farbig	0,50
	Normalpapier, A3, farbig	1,00
8.1.2	Anfertigung von Objektfotos	
8.1.2.1	Anfertigung einfacher Arbeitsfotos durch Mitarbeiter der Kustodie, je Aufnahme und Ausgabe als jpeg-Datei	5,00
8.1.2.2	Bereitstellung vorhandener Objektfotos, je Aufnahme	2,50
8.1.2.3	Bei der Beauftragung eines Fotografen für die Anfertigung hochwertiger Objektfotos gelten dessen Kostensätze.	
8.2	Entgelte für Veröffentlichungen	
8.2.1	Wiedergabe von Reproduktionen/Objektfotos in Printmedien und auf Datenträgern (CD, DVD etc.), je Auflagenhöhe	
	bis 1.000 Exemplare	5,00
	bis 2.000 Exemplare	20,00
	bis 5.000 Exemplare	40,00
	bis 20.000 Exemplare	60,00
	bis 50.000 Exemplare	80,00
	über 50.000 Exemplare	100,00
8.2.2	Wiedergabe von Reproduktionen/Objektfotos in Filmen, Fernsehen oder Tonaufzeichnungen	
	je Seite oder Bild	25,00
	je Wiedergabeminute	100,00
8.2.3	Wiedergabe von Reproduktionen/Objektfotos im Internet, in Online-Diensten, E-Books, E-Zeitschriften oder Apps	
	je Seite oder Bild	25,00
	je Wiedergabeminute	100,00
8.2.4	Wiedergabe von Reproduktionen/Objektfotos auf Werbemitteln oder ähnlichen kommerziellen Produkten (Kalender, Plakate, Postkarten, Textilien, Porzellan etc.)	
	bis 2.000 Exemplare	100,00
	bis 10.000 Exemplare	200,00
	jede weiteren 10.000 Exemplare	+ 100,00
8.3	Entgelte für Führungen durch Sammlungen, Ausstellungen oder über den Campus der TUD	
	bis eine Stunde	45,00
	je angefangene 30 Minuten	15,00

Nr.	Gegenstand	Euro
9	Entgelte für Leistungen des Patentinformationszentrums (PIZ)	
	Angehörige der TUD, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Leistungen des Patentinformationszentrums beziehen, sind von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit.	
9.1	Allgemeine Benutzung	
9.1.1	Schüler:innen, Studierende	kostenlos
9.1.2	Mitarbeiter:innen der TUD	kostenlos
9.1.3	Externe Nutzer	
	Tagesentgelt	4,00
	Tagesentgelt ermäßigt (berechtigt sind Rentner, Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld), Schwerbehinderte)	2,00
9.2	Kopien, Patentdokumente (Papier, elektronisch)	
9.2.1	Papier-Kopie (außer Schutzrechtsschrift) pro Seite	0,10
9.2.2	Ausdruck Schutzrechtsschrift pro Seite	0,25
9.2.3	Patentdokument elektronisch/Bestellung im PIZ	3,50
9.2.4	Schutzrechtsdokument-Kurzrecherche	8,00
9.2.5	Bereitstellungsgebühr je Schutzrechtspapierdokument	0,55
9.2.6	Versandkosten	Postgebühr
9.3	Nutzung Datenbanken/PC im Recherchesaal	
9.3.1	Patenteigenrecherche Standard Grundbetrag 2 Stunden inkl.	50,00
9.3.2	Patenteigenrecherche Standard Grundbetrag ermäßigt 2 Stunden inkl. (berechtigt sind Rentner, Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld), Schwerbehinderte)	25,00
9.3.3	Patenteigenrecherche Standard >2 Stunden je angefangene 30 Minuten	5,00
9.3.4	Patenteigenrecherche Spezial Grundbetrag 2 Stunden inkl.	60,00
9.3.5	Patenteigenrecherche Spezial Grundbetrag ermäßigt 2 Stunden inkl. . (berechtigt sind Rentner, Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld), Schwerbehinderte)	30,00
9.3.6	Patenteigenrecherche Spezial >2 Stunden je angefangene 30 Minuten	10,00
9.3.7	Markeneigenrecherche je Marke	60,00
9.3.8	Designrecherche je Design	60,00
9.3.9	PC-Nutzung je angefangene 30 Minuten	2,50

Nr.	Gegenstand	Euro
9.3.10	Recherchevorbereitung je angefangene 30 Minuten	40,00
9.4	Auftragsrecherchen	
9.4.1	Patent- und Literaturrecherche je Stunde	80,00
9.4.2	Wortmarkenrecherche je Wort	120,00
9.4.3	Bildmarkenrecherche je Stunde	80,00
9.4.4	Designrecherche je Stunde	80,00
9.4.5	Rechtsstandsrecherche	
	Schutzrechtsauskunft beim DPMA (Patente, Marken, Designs)	3,50
	Schutzrechtsauskunft beim EPA (Patente)	4,00
	Weitere Länder/Ämter bzw. Schutzrechte	auf Anfrage
9.4.6	Überwachungsrecherche in elektronischer bzw. Papierform	laut Angebotsblatt
9.4.7	Eilaufschlag für Wortmarkenrecherche (innerhalb von 24 Stunden an Arbeitstagen)	20,00

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Centrums Frankreich | Frankophonie (CFF) als Zentrum der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2024 die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Centrums Frankreich | Frankophonie (CFF) als Zentrum der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften genehmigt.

Die Ordnung liegt im Dekanat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zur Einsichtnahme aus.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das erste Hauptfach Klassische Philologie im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Vom 28. Oktober 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das erste Hauptfach Klassische Philologie im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 15. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2020 vom 25. September 2020, S. 348) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung des Moduls Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Prosa wird bei der Angabe zu Verwendbarkeit Satz 2 wie folgt gefasst: „Es schafft in allen Studiengängen jeweils die Voraussetzungen für die Module Ausbaumodul: Antike Literatur – Prosa sowie Interpretation.“
- b) In der Modulbeschreibung des Moduls Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Dichtung wird bei der Angabe zu Verwendbarkeit Satz 2 wie folgt gefasst: „Es schafft in allen Studiengängen jeweils die Voraussetzungen für die Module Ausbaumodul: Antike Literatur – Dichtung sowie Interpretation.“
- c) In der Modulbeschreibung des Moduls Antike Sprachübung III wird bei der Angabe zu Häufigkeit des Moduls das Wort „Sommersemester“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.
- d) In den Modulbeschreibungen der Module Ausbaumodul: Antike Literatur – Prosa sowie Ausbaumodul: Antike Literatur – Dichtung wird jeweils bei der Angabe zu Verwendbarkeit Satz 2 aufgehoben.
- e) Die Modulbeschreibung des Moduls Interpretation wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme wird wie folgt gefasst: „Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Prosa sowie Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Dichtung jeweils im ersten und zweiten Hauptfach Klassische Philologie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zu erwerben sind.“
 - bb) In der Angabe zu Häufigkeit des Moduls wird das Wort „Wintersemester“ durch das Wort „Sommersemester“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile der Modulnummer SLK-BA-KP-I wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modul-name	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS/ /T	V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS/ T	
SLK-BA-KP-SÜ3	Antike Sprach- übung III					0/2/0/0/0 PL		5

b) Die Zeile der Modulnummer SLK-BA-KP-SÜ3 wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modul-name	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS/ /T	V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS/ T	
SLK-BA-KP-I	Interpre- tation				0/2/0/0/0 PL			5

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im ersten Hauptfach Klassische Philologie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für das erste Hauptfach Klassische Philologie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in er jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Sie gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im ersten Hauptfach Klassische Philologie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Juni 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. Juli 2024.

Dresden, den 28. Oktober 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das zweite Hauptfach Klassische Philologie im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Vom 28. Oktober 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das zweite Hauptfach Klassische Philologie im Bachelorstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 15. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2020 vom 25. September 2020, S. 371) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung des Moduls Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Prosa wird bei der Angabe zu Verwendbarkeit Satz 2 wie folgt gefasst: „Es schafft in allen Studiengängen jeweils die Voraussetzungen für die Module Ausbaumodul: Antike Literatur – Prosa sowie Interpretation.“
- b) In der Modulbeschreibung des Moduls Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Dichtung wird bei der Angabe zu Verwendbarkeit Satz 2 wie folgt gefasst: „Es schafft in allen Studiengängen jeweils die Voraussetzungen für die Module Ausbaumodul: Antike Literatur – Dichtung sowie Interpretation.“
- c) In der Modulbeschreibung des Moduls Antike Sprachübung III wird bei der Angabe zu Häufigkeit des Moduls das Wort „Sommersemester“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.
- d) In den Modulbeschreibungen der Module Ausbaumodul: Antike Literatur – Prosa sowie Ausbaumodul: Antike Literatur – Dichtung wird jeweils bei der Angabe zu Verwendbarkeit Satz 2 aufgehoben.
- e) Die Modulbeschreibung des Moduls Interpretation wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme wird wie folgt gefasst: „Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Prosa sowie Vertiefungsmodul: Antike Literatur – Dichtung jeweils im ersten und zweiten Hauptfach Klassische Philologie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zu erwerben sind.“
 - bb) In der Angabe zu Häufigkeit des Moduls wird das Wort „Wintersemester“ durch das Wort „Sommersemester“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile der Modulnummer SLK-BA-KP-I wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modul-name	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/SLS /T	V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS /T	V/Ü/S/SLS /T	V/Ü/S/SLS /T	V/Ü/S/SLS /T	
SLK-BA-KP-SÜ3	Antike Sprach- übung III					0/2/0/0/0 PL		5

b) Die Zeile der Modulnummer SLK-BA-KP-SÜ3 wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modul-name	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/Ü/S/SLS /T	V/Ü/S/SLS/ T	V/Ü/S/SLS /T	V/Ü/S/SLS /T	V/Ü/S/SLS /T	V/Ü/S/SLS /T	
SLK-BA-KP-I	Interpre- tation				0/2/0/0/0 PL			5

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im zweiten Hauptfach Klassische Philologie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für das zweite Hauptfach Klassische Philologie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in er jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Sie gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im zweiten Hauptfach Klassische Philologie des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Juni 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. Juli 2024.

Dresden, den 28. Oktober 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Technischen Universität Dresden

Aus Gründen der Sicherheit (Verlust und Verdacht auf Urkundenfälschung) wird durch Verfügung des Kanzlers ein Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Beschreibung: 1 Farbdrucksiegel: klein, Durchmesser 20 mm
Zentrum des Siegels: Wappen des Freistaates Sachsen
äußere Umschrift
oberer Halbbogen: **FREISTAAT SACHSEN**
(in Großbuchstaben)
äußere Umschrift
unterer Halbbogen: **TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN**
(in Großbuchstaben)

Kennung-Nr.: 369 (verschlüsselt)



(Abbildung vergrößert)

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel mit Wirkung vom 1. Januar 2021 für ungültig erklärt.

Bei Wiederauffinden sowie eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Technische Universität Dresden um Unterrichtung (allg.verwaltung@tu-dresden.de).

Alle anderen Dienstsiegel der Technischen Universität Dresden sind von dieser Regelung nicht betroffen.